

## Hornissen

### Informationen zum Umgang mit Hornissen, Gefährdung und Schutz

#### Allgemeine Informationen

Hornissen sind die größte staatenbildende Wespenart der heimischen Tierwelt. Die Nestgründung erfolgt im Mai durch eine einzelne Königin. Die ersten schlüpfenden Hornissen helfen der Königin bei der Erweiterung des Nestes. Ende August wird die größte Volksstärke erreicht. Ab Mitte September sterben die alte Königin und die Arbeiterinnen, Mitte Oktober erlischt schließlich das gesamte Leben im Hornissennest. Nur einzelne befruchtete Jungköniginnen fliegen aus, überwintern und gründen im Frühjahr einen neuen Staat. Das alte Nest wird nicht wieder bezogen, zuweilen jedoch am gleichen Platz wieder neu gebaut.

Hornissen ernähren sich von Nektar, Baum- und Obstsaften. Ihre Brut füttern sie mit frisch erbeuteten Insekten und Spinnen (Fliegen, Wespen, Spinnen u.a.), sodass sie im Gegensatz zu Wespen kein Interesse an Speisen des Menschen zeigen. Ein starkes Hornissenvolk kann pro Tag 500 g Insekten fangen. Im Garten können Hornissen daher wertvolle Dienste bei der natürlichen Schädlingsbekämpfung leisten. Weiterhin sind Hornissen – trotz ihrer imposanten Erscheinung – i.d.R. nicht aggressiv und greifen höchstens in unmittelbarer Nestnähe an.

#### Rechtliche Beurteilung, Gefährdung und Schutzstatus

Aufgrund der unzureichenden Kenntnisse bzw. Fehlinformationen hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit wurden Hornissenvölker in der Vergangenheit durch die Menschen oft verfolgt und vernichtet. Verbunden mit der allgemeinen Verschlechterung der Lebensbedingungen infolge von Biotopzerstörung und Mangel an geeigneten Nistplätzen sind Hornissen selten geworden. **Ihr Bestand ist akut gefährdet.** Die Hornisse wurde daher bereits 1984 auf die „Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten“ gesetzt. 1987 wurde sie in die Bundesartenschutzverordnung aufgenommen und ist in Deutschland **besonders geschützt**.

Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Hornissen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Verstöße gegen die Artenschutzbestimmungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.



## **Richtiger Umgang mit Hornissen**

Grundsätzlich gilt: **Hornissen bleiben friedfertig, wenn sie in Ruhe gelassen werden!**

Sie greifen wie alle staatenbildenden Wespen nur bei Störungen im unmittelbaren Nestbereich (2 – 4 m um das Nest herum) an, um Königin und Brut zu verteidigen. Außerhalb des Nestbereichs fliehen Hornissen, wenn sie sich bedroht fühlen.

Daher im Nestbereich folgende **Verhaltensregeln** beachten:

- Heftige, ruckartige Bewegungen vermeiden,
- plötzliche stärkere Erschütterungen des Nistplatzes vermeiden,
- Motorgeräte, wie z.B. Rasenmäher nicht direkt vor dem Nest betreiben,
- Hauptflugbahn nicht für längere Zeit verstellen,
- Anstochern der Niststätte vermeiden,
- Kleinkinder durch niedrige Absperrungen vom Nestbereich fernhalten.

Sollte es dennoch einmal zu einem **Hornissenstich** kommen, ist zu beachten: Das Hornissengift ist weniger gefährlich als sein Ruf („Drei Hornissenstiche töten einen Menschen, sieben gar ein Pferd.“) Die Giftwirkung der Stiche ist vergleichbar mit Bienen- und Wespenstichen; Stiche können somit lediglich bei Allergikern sowie im Mund- und Rachenraum gefährlich werden. Letztere sind aufgrund des Verhaltens der Art (keine Nutzung menschlicher Nahrung (Speisen und Getränke)) selten. Bei Allergikern kann jedoch schon ein Stich zu ernsthaften Störungen führen, so dass im Falle eines Stiches ein Arzt aufgesucht werden sollte.

Bei Beachtung der Verhaltensregeln können Hornissenvölker auch in unmittelbarer menschlicher Nachbarschaft – bei etwas Rücksichtnahme – leben, ohne dass Komplikationen zu befürchten sind.

## **Beseitigung eines Hornissennestes**

Sollte eine Umsiedlung, die nur von ausgebildeten Fachkräften durchzuführen ist, nicht möglich sein, und die Beseitigung eines Hornissennestes unumgänglich erscheinen, ist folgendes zu beachten:

Die Beseitigung eines Hornissennestes kann unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise zugelassen werden. Zuständige Behörde hierfür ist die

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord)  
Obere Naturschutzbehörde

**Untere Naturschutzbehörde**  
Trierer Str. 1 ▪ D-54634 Bitburg



EIFELKREIS  
**BITBURG-PRÜM**  
DIE KREISVERWALTUNG

Stresemannstraße 3 – 5  
56068 Koblenz

Ansprechpartner bei der SGD ist Herr Vogt, Tel.: 0261/120-2207.

Der Antrag auf Beseitigung eines Nestes ist mit Begründung bei der SGD Nord zu stellen. Die Genehmigung der Beseitigung durch die SGD ist in aller Regel mit der Aufgabe verbunden, die Tiere an einen geeigneten Ort umzusiedeln. Nur in absoluten Ausnahmefällen wird die Tötung der Tiere erlaubt. Die Umsiedlung ist von hierzu geschulten Fachkräften durchzuführen.

Die Kosten der Umsiedlung oder Beseitigung der Nester sind vom Auftraggeber zu zahlen.